

Aktenzeichen: 3 AZR 335/79

LAG Hamm - Urteil des BAG vom 14. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; BetrAVG § 5;
GG Art. 103 Abs. 1; ZPO §§ 286, 561, 565 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 335/79

4 Sa 1144/78 Hamm

Verkündet
am 14. August 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Schaub und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. Januar 1979 - 4 Sa 1144/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war nach dem Studium der Rechtswissenschaft und vorübergehender anderweitiger Tätigkeit von 1935 bis 1945 bei der S Bergwerksgesellschaft in G beschäftigt. Am 15. November 1945 wurde er als Justitiar von der G GmbH eingestellt. Sein Arbeitsverhältnis endete, als deren Zeche M in die Beklagte eingliedert wurde. Die Beklagte sollte die Versorgungslasten nach der Höchstpension der Gruppe N des Bochumer Verbandes übernehmen.

Aufgrund schriftlichen Arbeitsvertrages vom 25. Juni 1970 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1970 als Hauptabteilungsleiter der Abteilung Rechtswesen, Versicherungen und Liegenschaften eingestellt und dem Gesamtvorstand der B AG, D , unterstellt. Seine Bezüge entsprachen der Gehaltsgruppe IV c der damaligen Konzernrichtlinien der Beklagten.

Nach § 8 des Arbeitsvertrages hatte die Beklagte ihn wegen seiner Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung beim Bochumer Verband anzumelden. Art und Umfang richteten sich nach dessen jeweiliger Leistungsordnung. Ferner heißt es dort:

"Die Einstufung erfolgt in Gruppe DM 2.560,--.
Die bisherige Anmeldung zum Bochumer Verband wird gemäß § 9 der Einbringungsverträge in vollem Umfang übernommen."

Der Betrag von 2.560,-- DM entsprach der Pensionsgruppe O. Bereits mit Schreiben vom 9. September 1970 beanstandete der Kläger seine Eingruppierung und begehrte die Berechnung seiner Bezüge nach Vergütungsgruppe IV b, die der Pensionsgruppe P entsprach.

Am 1. Dezember 1973 trat der Kläger in den Ruhestand. Mit Bescheid vom 29. Oktober 1973 setzte der Bochumer Verband vorläufig die Ruhestandsbezüge fest. Die Festsetzung wurde in der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Folgezeit wiederholt geändert. Bei der Festsetzung rechnete der Bochumer Verband 50 v.H. der auf Pflichtbeiträgen beruhenden und um die Leistungszuschläge bereinigten Knappschaftsrente auf das zu zahlende Ruhegeld an.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe ihm die Einreihung in die Vergütungsgruppe IV b mit der dazugehörigen Pensionsgruppe P zugesagt. Nur eine solche Eingruppierung sei auch rechtmäßig gewesen. Im übrigen berücksichtige sie bei der Bemessung seines Ruhegeldes rechtsfehlerhaft die Sozialversicherungsrente und lasse seinen Ruhegeldanspruch auszehren.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger ab 1. Januar 1975 eine Pension der Gruppe P der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes zu zahlen, und zwar unter Anrechnung von Versorgungsleistungen bis zu dem Betrag, den die Beklagte und deren Rechtsvorgängerin insgesamt in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 30. November 1973 zur Rentenversicherung der Bundesknappschaft gezahlt haben,

hilfsweise,

unter Anrechnung von Versorgungsleistungen bis zu dem Rentenbetrag, der auf Leistungen der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin insgesamt in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 30. November 1973 zur Rentenversicherung der Bundesknappschaft beruht,

hilfsweise,

ohne Abzüge für Rentenanteile, die auf der Eigenleistung des Klägers der Schul- und Studienzeiten beruhen und die auf den Leistungen der Firma S

GmbH G beruhen,

hilfsweise an den Kläger ab 1. Januar 1975 eine Pension der Gruppe O der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes zu zahlen, und zwar unter Anrechnung von Versorgungsleistungen bis zu dem Betrag, den die Beklagte und deren Rechtsvorgängerin insgesamt in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 30. November 1973 zur Rentenversicherung der Bundesknappschaft gezahlt haben,

hilfsweise,

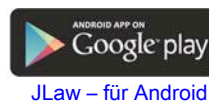
unter Anrechnung von Versorgungsleistungen bis zu dem Rentenbetrag, der auf Leistungen der Beklagten und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

deren Rechtsvorgängerin insgesamt in der Zeit vom
1. Januar 1950 bis 30. November 1973 zur Rentenver-
sicherung der Bundesknappschaft beruht,
hilfsweise,
ohne Abzüge für Rentenanteile, die auf der Eigenleistung
des Klägers der Schul- und Studienzeiten beruhen und
die auf den Leistungen der Firma S
GmbH G beruhen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist
dem Vorbringen des Klägers mit Sach- und Rechtsausführungen ent-
gegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landes-
arbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

I. Dem Kläger steht kein Ruhegeld nach der Gruppe P der Leistungs-
ordnung des Bochumer Verbandes zu.

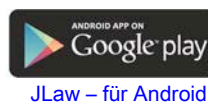
1. Nach § 8 seines Arbeitsvertrages ist der Kläger zu der 2.560,--DM
entsprechenden Versorgungsgruppe angemeldet worden. Dies entsprach der
Versorgungsgruppe O; dabei ist unerheblich, ob der Kläger dies er-
kannt hat oder nicht. Das Landesarbeitsgericht hat nicht als erwiesen
angesehen, daß dem Kläger eine Versorgung nach der Versorgungsgruppe
P zugesagt worden ist. Hieran ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2
ZPO). Die vom Kläger hiergegen erhobenen Verfahrensrügen sind nicht
begründet.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Vorstandsakten der
B AG nicht beigezogen. Die Beklagte hatte sich die Ein-
gruppierung der leitenden Angestellten in das bei ihr bestehende
Vergütungsschema und die davon abhängige Einreihung in Ver-
sorgungsgruppen vorbehalten. Dann war es aber unerheblich, welche
Vorschläge dem Vorstand der B AG zur Eingruppierung des
Klägers gemacht worden sind und welche internen Beschlüsse der Vor-
stand möglicherweise gefaßt hat. Entscheidend ist allein, was dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Kläger gegenüber verlautbart worden ist. Insoweit hat der Kläger aber den ihm vorgelegten Arbeitsvertrag unterzeichnet.

b) Ebensowenig ist die Rüge des Klägers gerechtfertigt, das Landesarbeitsgericht habe zum Nachweis seiner Behauptung den Zeugen S vernehmen müssen. Dieser Zeuge ist vom Kläger nur zum Beweise des Inhaltes des Vorstandsbeschlusses, nicht aber zum Beweise seiner Verlautbarung an den Kläger benannt worden.

c) Der Kläger vermag sich auch nicht darauf zu berufen, er sei über seine Eingruppierung in das Vergütungsschema und Einreihung in die Versorgungsordnung im unklaren gelassen worden. Er hat selbst in dem bei den Personalakten abgehefteten Klageentwurf vom 25. März 1974 dargestellt, daß die Beklagte die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Führungskräfte an sich gezogen hat. Dabei habe sich herausgestellt, daß die Beklagte nur seiner Einstufung nach Vergütungsgruppe IV c zugestimmt habe. Die Personalakten konnten vom Revisionsgericht berücksichtigt werden, denn auf Antrag des Klägers vom 12. März 1979 hat das Landesarbeitsgericht seine Sitzungsniederschrift vom 25. Januar 1979 und seinen Tatbestand dahin berichtigt, daß die Personalakten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Demgemäß ist ihm auch wegen der Personalakten rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewährt worden.

2. Die Beklagte hat den Kläger auch nicht aus einem sonstigen Grunde rechtswidrig in die Vergütungsgruppe IV c und die dazugehörige Versorgungsgruppe 0 eingereiht.

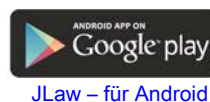
Die Beklagte hat mit der Konzernrichtlinie 0.20 eine verwaltungsinterne Richtlinie geschaffen, um eine möglichst einheitliche Gehaltsbemessung im Rahmen des Konzerns zu erreichen, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Dagegen enthält die Konzernrichtlinie kein Lohngruppenschema, an das die Beklagte sich selbst gebunden hat. Wenn dem Kläger der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsvertrag unter Hinweis auf konzerneinheitliche Richtlinien übersandt worden ist, so besagt dies nur, daß die Beklagte die Bezüge unter Berücksichtigung der Gehaltsgruppen im Konzern bemessen hat.

Die Beklagte hat bei der Eingruppierung des Klägers nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 242 BGB) verstoßen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte von 124 Hauptabteilungsleitern 78 in die Gruppe IV c eingruppiert hat. Hieran ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO). Der Kläger hat insoweit keine zulässigen Verfahrensrügen erhoben.

II. Auch die Berechnung der Rente ist nicht zu beanstanden.

1. Die Beklagte konnte die Ruhestandsbezüge um 50 v.H. der dem Kläger zustehenden Sozialversicherungsrente kürzen. Ihm war eine Versorgung unter teilweise Anrechnung der Sozialversicherungsrente zugesagt. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG können Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, auf die Betriebsrente angerechnet werden.

2. Der Kläger kann auch nicht verlangen, daß eine Anrechnung nur in dem Umfang stattfindet, wie die Beklagte Beiträge zur Sozialversicherung geleistet hat, oder daß die Anrechnung auf den Teil der Sozialversicherungsrente begrenzt war, den der Kläger in der Zeit seiner Tätigkeit bei der Beklagten erworben hat. Eine derartige Beschränkung ist in dem Vertrag der Parteien nicht vorgesehen, und die in dem Vertrag vorgesehene Anrechnung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG erkennbar.

3. Nicht zu beanstanden ist, wenn dabei die Ausfallzeiten des Klägers berücksichtigt werden. Ausfallzeiten geben bei der Rentenberechnung einen Ausgleich dafür, daß der Arbeitnehmer keine Beiträge entrichten konnte. Sie werden bei der Bemessung der Sozialversicherungsrente berücksichtigt und sind daher anrechnungsfähig. Dagegen sind sie keine vermögenswerten Eigenleistungen des Arbeitnehmers zur Begründung einer Rentenanswartschaft, deren Anrechnung allein ausgeschlossen ist.



4. Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte nicht gegen das Auszahlungsverbot von Betriebsrenten verstoßen. Nach § 5 Abs. 1 BetrAVG dürfen die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß Beträge angerechnet werden, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen. Das betriebliche Ruhegeld ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zunächst vorläufig festgesetzt und nach der endgültigen Festsetzung fortlaufend gesteigert worden.

III. Soweit der Kläger sonstige Verfahrensrügen erhoben hat, hat der Senat sie geprüft, aber nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a Satz 1 ZPO).

gez.: Dr. Stumpf

Schaub

Dr. Röhsler

Kunze

Dr. Bermel

